Wien Donnerstag den 26. September 1872. V. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Beitrag zum § 167 der Instruction zum Wehrgesetze, betreffend die der Ersatzreserve und der Landwehr zur Evidenzhaltung zugewiesenen Militärpflichtigen.

Vom k. k. Bezirkscommissär **Ferdinand Schön.**

Nach § 167 der Instruction zum Wehrgesetze hat jeder in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr stehende Militärpflichtige nach vollendetem 22. bis vollendetem 32. Lebensjahre jährlich den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für ihn der Anspruch auf zeitliche Befreiung oder Entlassung (beziehungsweise Löschung aus der Ersatzreserve) hervorgegangen ist. Diese Nachweisung hat daher bei allen derlei Militärpflichtigen (die wenigen Entlassungen bei höherer Altersclasse ausgenommen) zehnmal zu geschehen.

Wer aus der Erfahrung weiß, wie schwer für Viele derselben diese mit Documenten, Bestätigungen und Zeugnissen u. s. w. verbundene Nachweisung der Befreiungsgemeinde schon während der drei Stellungsjahre ist, der muß einsehen, daß diese, noch durch weitere zehn Jahre fortgesetzte jährlich mit Kosten und Zeitaufwande für die Partei verbundene Herbeischaffung der nöthigen Documente sehr belästigend ist.

Aber auch für die Behörden selbst sind die nach den Punkten 4 und 5 des vorerwähnten Paragraphen vorgeschriebene jährliche Aufforderung der gedachten Militärpflichtigen, die Prüfung und Entscheidung über die Nachweisungen sowohl, als bei nicht beigebrachten Nachweisungen die weiteren Amtshandlungen mit vielem Zeit- und Mühe-aufwand verbunden, einen Arbeitsaufwand, der von Jahr zu Jahr wächst, weil mit jedem Jahre die im vorigen Jahre in der dritten Altersclasse befreit gewesenen Militärpflichtigen und die vom Militär entlassenen Individuen neu in die Evidenz genommen werden. Der Zuwachs geht bis inclusive zehn Jahre und dann erst bleibt die Zahl der in der Evidenz stehenden Militärpflichtigen, die bis dahin in manchen Bezirken sicher über 500 Mann betragen dürfte, so ziemlich auf gleicher Höhe, weil der bisherigen Erfahrung nach der Zuwachs jährlich ziemlich gleich, somit der nach § 167, P. 7 der Instruction zum Wehrgesetze entstehende Abgang ebenfalls nicht viel gegen den Zuwachs differiren wird.

Als Beispiel diene der politische Bezirk St. Pölten:

Im Jahre 1872 müssen bereits 50 in der Evidenz der Ersatzreserve und 79 in der Evidenz der Landwehr stehende Militärpflichtige, zusammen daher 127 Mann, die obigen Nachweisungen in diesem Bezirke liefern.

In diesem Jahre findet erst die dritte Nachweisung statt.

Da der Erfahrung nach im politischen Bezirke St. Pölten der jährliche Zuwachs für die Evidenznahme circa 50 Mann beträgt, so ist evident, daß bis zum Jahre 1879 der Stand dieser Evidenz circa 480 Mann sein und auch von da an in ziemlich gleicher Höhe bleiben werde.

Es müssen also im Jahre 1873 circa 180
„ „ 1874 „ 230
„ „ 1875 „ 280
„ „ 1876 „ 330
„ „ 1877 „ 380
„ „ 1878 „ 430
„ „ 1879 „ 480

von da an aber alle Jahre immer circa 480 Mann besonders zur Nachweisung des Fortbestandes ihrer Befreiungs- resp. Entlassungsgründe aufgefordert, die betreffenden 480 Eingaben sammt Documenten genau geprüft, über jeden Mann eine besondere Entscheidung gefällt und jeder besonders über die für dieses Jahr zu- oder aberkannte Belassung in der Evidenz verständigt werden.

Bei solchen Verhältnissen drängt sich die Frage auf, ob denn diese den Parteien und Behörden aufliegende, von Jahr zu Jahr steigende Last nicht in irgend einer Weise vermindert werden und ob denn ohne Aenderung des Wehrgesetzes nicht etwa dennoch eine große Erleichterung durch eine weder den betreffenden Militärpflichtigen, noch den militärischen Interessen nachtheilige Maßregel erzielt werden könne.

Die Antwort hierauf glaube ich aus der bisher beobachteten Praxis gefunden zu haben.

Aus der Praxis der vergangenen zwei Jahre hat sich nämlich im obigen Bezirke gezeigt, daß von den bisher in der Evidenz der Landwehr Gestandenen, theils wegen Aufgebung oder Verlustes ihres bisherigen Befreiungs- beziehungsweise Entlassungsanspruches, theils wegen gänzlicher Unterlassung der Nachweisung des Fortbestandes dieses Anspruches, zur Nachstellung gebrachten Militärpflichtigen kaum der vierte Theil als diensttauglich befunden wurde, während die übrigen alle mit mehr oder minder Gebrechen behaftet, ja manche sogar für immer untauglich erklärt wurden.

Bei allen diesen letzteren Militärpflichtigen wurde der mit so vielen Formen und Nachweisungen ausgestattete Befreiungsapparat drei Mal durchgemacht und sie würden noch vielleicht zehn Mal durch

das Joch der jährlichen Nachweisung durchgehen müssen, wenn nicht ihre Vorführung vor die Stellungscommission sie davon ein für alle Mal befreit hätte.

Dieses Resultat dürfte zur Ueberlegung führen, ob es denn nicht angezeigt wäre, alle bisher bei der Stellung befreit gewesenen Militärpflichtigen, bevor dieselben nach Punkt 3 und 6 des § 167 der Instruction zum Wehrgesetze in die Evidenz der Ersatzreserve und der Landwehr genommen werden, etwa in der zweiten Hälfte des Monates December jenes Jahres, in dem selbe ihr 22. Lebensjahr vollenden, der Stellungscommission vorführen zu lassen, und nur jene, bei welchen der Befund auf „kriegsdiensttauglich" lautet, in die Evidenz zu nehmen, die übrigen aber gleich denen, die in der dritten Altersclasse für „untauglich" erklärt wurden, zu behandeln.

Daß dieselbe Untersuchung auch zu wiederholen wäre vor der nach Punkt 6 des § 167 der Instruction zum Wehrgesetze stattzufindenden Uebertragung in die Evidenz der Landwehr und daß bei dieser Gelegenheit die vermöge Entlassung ursprünglich in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommenen, nun aber in die Evidenz der Landwehr zu versetzenden Militärpflichtigen ebenfalls untersucht und nur die Tauglichen in die Evidenz der Landwehr zu übernehmen, die übrigen aber einfach zu löschen wären, dürfte durch die längere Zwischenzeit der Untersuchungen, innerhalb welcher der Erfahrung nach immerhin die Diensttauglichkeit aufhebende Gebrechen entstehen können, gerechtfertigt sein.

Aus demselben Grunde wären auch die unmittelbar nach zurückgelegter dritter Altersclasse in die Evidenz der Landwehr (P. 6 lit. a des § 167) übernommenen Militärpflichtigen während ihrer zehnjährigen Evidenz außer ihrer ersten Vorführung, noch einmal, etwa im sechsten Jahre ihrer Evidenznahme der Stellungscommission vorzuführen.

Durch diese einfache, Niemandem zum Nachtheile, sondern der Partei und dem Dienste zum offenbaren Vortheile gereichende Maßregel würde mehr als die Hälfte von Arbeitszeit für die Behörden, und für die Parteien die in vielen Fällen gar nicht nöthige Zeit- und Kostenverwendung erspart werden können.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei der in Einem der Wahlkörper in Folge Ungiltigkeitserklärung des Wahlvorganges daselbst vorzunehmenden Erneuerung der Wahl in die Gemeindevertretung hat die ursprünglich für die Wahl sämmtlicher Wahlkörper zusammengesetzte Wahlcommission zu fungiren.

Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. April 1872, Z. 1336 ist über Recurs des Gemeindevorstandes von T. gegen die Entscheidung der dalmatinischen Statthalterei, mit welcher der gesammte Vorgang zur Wahl des Gemeinderathes in T. annullirt wurde, erkannt worden, daß die in Gemäßheit des zweiten Abschnittes der Wahlordnung erfolgte Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlungen des dritten und zweiten Wahlkörpers giltig bleiben und daß nur die als ungiltig erklärte Wahl des Ersten Wahlkörpers zu erneuern sei, wobei die im Sinne des zweiten Abschnittes der Gemeinde-Wahlordnung bereits erfolgte Vorbereitung zur Wahl als aufrecht bestehend zu behandeln und nach der im Grunde des § 19 verfügten Kundmachung unmittelbar zur Wahl nach Vorschrift des dritten Abschnittes der Gemeinde-Wahlordnung zu schreiten sei.

In Gemäßheit dieser Ministerialentscheidung forderte die Statthalterei den Bezirkshauptmann in Sp. auf, die entsprechenden Weisungen an den Gemeindevorstand zu T. zum Zwecke der Erneuerung der annullirten Wahl des Ersten Wahlkörpers sofort zu erlassen. Bei der Intimation der Ministerialentscheidung hat der Bezirkshauptmann von Sp. den Gemeindevorstand in T. aufmerksam gemacht, „daß an dem anberaumten Wahltage vor allem im Sinne des § 21 der Gemeinde-Wahlordnung zur Wahl einer Wahlcommission von Seite der anwesenden Wähler des Ersten Wahlkörpers zu schreiten sein wird, da diese Wahlcommission die Wahlhandlung des Ersten Wahlkörpers zu leiten berufen ist."

Gegen diese letzte Verfügung des Bezirkshauptmannes betreffs der Ernennung einer neuen Wahlcommission hat der Gemeindevorstand von T. recurrirt, die Statthalterei aber die fragliche Vorstellung zurückgewiesen und die reclamirte Verfügung des Bezirkshauptmannes von Sp. vollinhaltlich aus folgenden Gründen bestätigt: „weil mit der Ministerialentscheidung vom 4. April 1872, Z. 1330 ausdrücklich angeordnet wurde, daß die im Sinne des zweiten Abschnittes der Gemeinde-Wahlordnung gemachten Wahlvorbereitungen und die Wahlen des dritten und zweiten Wahlkörpers aufrecht bleiben, daß nur die Wahl des Ersten Wahlkörpers zu erneuern sei, daß daher nach erfolgter Kundmachung im Sinne des § 19 unmittelbar zur Wahl nach Vorschrift des dritten Abschnittes der Gemeinde-Wahlordnung zu schreiten sei; weil, wenn im Sinne der erwähnten Ministerialentscheidung der Wahlact im Ersten Wahlkörper von der im § 21 Gemeinde-Wahlordnung bestimmten Wahlcommission geleitet werden soll, nach der Bestimmung dieses § 21 die Wahlcommission aus dem Vorsitzenden und aus vier von den anwesenden Wählern nach relativer Stimmenmehrheit gewählten Gemeindemitgliedern bestehen muß, nach Obigem aber nur die Wähler des Ersten Wahlkörpers vorgeladen werden, daher auch nur diese bei der Wahl der Commission gegenwärtig sein können; weil endlich die Uebertragung der Leitung der Wahl an die bei der früheren Abstimmung bestandene Commission nicht zulässig ist, nachdem dieselbe durch die Vornahme der Wahl in den drei Wahlkörpern ihre Aufgabe erfüllt hat und daher als aufgelöst zu betrachten ist".

Im Ministerialrecurse machte die Gemeinde T. geltend, daß § 21, dann § 24 der Gemeinde-Wahlordnung nur Eine Wahlcommission für alle Wahlkörper anerkennen, welche laut § 32 Gemeinde-Wahlordnung erst dann ihre Aufgabe vollendet habe, wenn die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet ist. Die Wiederwahl im Ersten Wahlkörper sei nur die Fortsetzung und Ergänzung des Wahlactes und müsse von der bisherigen Wahlcommission geleitet werden, die ihre Aufgabe vorher nicht gelöst habe Diese Wahlcommission sei einstimmig von 456 Wählern gewählt worden und bestehe aus zwei Mitgliedern des Ersten, aus zwei des zweiten und aus einem Mitgliede des dritten Wahlkörpers.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. Juli 1872, Z. 10.226 in Abänderung der Statthalterei-Entscheidung entschieden, „daß, nachdem die in der Gemeinde T. behufs Constituirung der dortigen Gemeindevertretung erfolgte Wahl des Ersten Wahlkörpers mit Ministerialentscheidung vom 4. April 1872, Z. 1336 als ungiltig erklärt wurde, der Wahlact in der genannten Gemeinde und die Aufgabe der für diesen Wahlact nach § 21 Gemeinde-Wahlordnung bereits bestellten Wahlcommission noch nicht vollendet sei, daher die erneuerte Wahl des Ersten Wahlkörpers unter Leitung der nämlichen Wahlcommission zu erfolgen habe, von welcher die Wahlen des dritten und zweiten Wahlkörpers geleitet worden sind." M.

Zur Frage, ob ein, dem Besitzer des dienstbaren Waldes nachtheiliges, willkürliches Abweichen der Eingeforsteten von einem in besonderer Weise vereinbarten Modus der Streugewinnung als Forstfrevel geahndet werden könne.

Der Graf H. v. D..'schen Forstverwaltung wie den übrigen Servitutsberechtigten der Schober und Schirnitz-Alpenwaldungen im Bezirke W. ist der gebührende Holz- und Streubezug im Jahre 1863 regulirt worden. Bei Auszeigung der gebührenden Streu hat sich seit dem Zeitpunkte der Regulirung des Bezuges derselben die Gepflogenheit herausgebildet, daß den Streuberechtigten ganze Stämme angewiesen wurden, welche sie fällen mußten und von denen sie die Streu für sich behalten konnten, jedoch gegen dem, daß die geschlagenen Stämme von den Streuberechtigten der Kohlung unterzogen und die gewonnene Kohle an die Gutsverwaltung gegen eine gewisse Entlohnung abgeliefert werde. Diese Gepflogenheit ward nach Angabe der Forstverwaltung des dienstbaren Gutes lediglich auf den Wunsch und die Bitte der Streubezugsberechtigten eingeführt, um diesen die Gewinnung und Bringung der Streue zu erleichtern.

Es ereignete sich nun, daß einzelne Streuberechtigte die aus den geschlagenen Stämmen erzeugte Kohle nicht an die Gutsverwaltung abführten, sondern dieselbe anderwärts verkauften, hingegen die Gutsverwaltung dadurch entschädigten, daß sie derselben Kohle, welche sie in ihren eigenen, meist näher gelegenen Waldungen erzeugten, zuführten.

Eine Zeitlang wurde solcher Vorgang von der Gutsverwaltung des dienstbaren Gutes stillschweigend hingenommen. Später jedoch erachtete sich dieselbe durch solchergestalt geschehene Zuführung von Kohle minderer Qualität beeinträchtigt und versuchte vorerst jene Streuberechtigten durch das Strafgericht zu verfolgen. Zwar verurtheilte das Bezirksgericht in St. L. einen der Angezeigten wegen Veruntreuung zu dreitägigem Arrest und Ersatz des Schadens und der Kosten, allein das Oberlandesgericht hob die bezirksgerichtliche Entscheidung auf, erklärte die Beschuldigten der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Veruntreuung (§ 461 St. G. B.) nicht schuldig und verwies die Gutsinhabung mit ihrem Ersatzanspruch auf den Civilrechtsweg. Die Gründe dieser Entscheidung waren, „daß die Verbindlichkeit der Streuberechtigten zur Ablieferung der aus den ihnen zugewiesenen Stämmen erzeugten Kohle an die Gutsverwaltung weder durch einen urkundlichen Beweis noch einen mündlichen Vertrag nachgewiesen wird; daß dieser Vorgang sich lediglich auf eine hergebrachte Uebung gründet, derselben aber auch der nachweisbare Usus entgegensteht, vermöge dessen die Steuerberechtigten die erzeugte Kohle auch anderweitig verkaufen und die Gutsverwaltung mit einer gleichen Quantität Kohle aus den eigenen Wäldern entschädigen konnten; daß daher der Beschuldigte, wenn er sich der diesen letzteren Usus einseitig abändernden Verfügung der Gutsverwaltung nicht fügte, eine vor dem Strafgesetze verantwortliche Handlung um so weniger begangen habe, als unter den dargestellten Umständen keine auf die Beschädigung der Gutsverwaltung gerichtete gewinnsüchtige Absicht, sondern nur eine im civilgerichtlichen oder administrativen Wege zu verantwortende Ueberschreitung oder Eigenmächtigkeit gefunden werden kann".

Darnach brachte die Gutsverwaltung die Angelegenheit bei der Bezirkshauptmannschaft als Forstfrevel zur Anzeige. Die Bezirkshauptmannschaft in W. verurtheilte die beschuldigten Streuberechtigten im Sinne des § 18 des Forstgesetzes nach § 60 ibidem wegen Uebertretung durch verbotwidrige Verwendung des zur Streugewinnung ausgezeigten Servitutsholzes zu Geldstrafen und Schadenersatz. Der Bezirkshauptmann ließ sich bei seiner Entscheidung von dem Gesichtspunkte leiten, daß vorzugsweise das Einforstungsverhältniß im Auge behalten werden müsse, auf welchem die Modalität der Streugewinnung fußt, daher ein Dawiderhandeln dieser Modalität als eine Uebertretung nach § 18 Forstgesetz zu behandeln und nach § 62 ebendort zu bestrafen sei.

Die Landesregierung jedoch hob das Erkenntniß des Bezirkshauptmannes auf, „weil die Verpflichtung der Streuberechtigten, das verkohlte Holz an die Gutsverwaltung abzuliefern, sich auf einen privatrechtlichen Vertrag gründet, die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung daher keine Forstfrevelübertretung, sondern lediglich eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Herrschaft und den Eingeforsteten bildet".

Das Ministerium des Innern hat dem gegen die Entscheidung der Landesregirrung von der Forstverwaltung ergriffenen Recurse unterm 26. Mai 1872, Z. 7174 im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium aus den Gründen der Entscheidung der Landesregierung keine Folge gegeben. M.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Maurice Block. Dictionnaire général de la Politique. Nouv. édition. 1. Livraison. Paris 1872.

Gaspar, Fr. Populäre Philosophie des Staates Luxemburg 1872. Schaumburger.

Bluntschli, J. C. Rom und die Deutschen. 7. und 8. Lieferung der deutschen Zeit- und Streitfragen. Berlin, Luderitz 1872.

II. Verfassungslehre (Verfassungspolitik und Verfassungsrecht).

Pernice, Herbert, Dr. Die Verfassungsrechte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. Rechtshistorische Beiträge. 1. Heft. Halle 1872. Buchhandlung des Waisenhauses.

Die Verfassungsurkunde des Königreiches Baiern und die Verfassungsedicte in ihrem gegenwärtigen Bestande. Herausgegeben von Dr. K. Brater. 4. Auflage. Mit Rücksicht auf die deutschen Reichsgesetze bearbeitet von G. Pfail. Nördlingen 1872. Beck.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungspolitik und Verwaltungsrecht).

Barsch, H. Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom 26. December 1871, für den Handgebrauch in der Praxis erläutert. München, 1872.

Arnoldt, F. Die Freizügigkeit und das Unterstützungs-Wohnsitzgesetz. Berlin 1872. Decker.

Doehl, C. Das öffentliche Bauwesen des preußischen Staates. Handbuch für Verwaltungsbehörden und Beamte, Baubeamte und solche, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen. Cassel 1872. Holzschuher.

Bitzer, F. Neue allgemeine Bauordnung für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1872. Metzler.

Villemann, G. Die ökonomische Bedeutung der Bauordnung in Oesterreich. Wien 1872.

Gerlach, J. Maßregeln zur Verhütung der Rinderpest. Gesetz vom 7. April 1869 mit der Instruction vom 26. Mai 1869. Berlin 1872. Kortkampf.

Emmert, C. Ueber Städtereinigung und über die Canalisation der Stadt Bern. Bern 1872. Jent und Reinert.

Herrfurth, G. Gesetze und Verordnungen, betreffend den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb im deutschen Reiche. Berlin 1872. Kortkampf.

Sicherer, Herrm. Dr. Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Erlangen 1872. Palm und Enke.

Ludewig, J. Die Telegraphie in staats- und privatrechtlicher Beziehung vom Standpunkte der Praxis und des geltenden Rechtes. Leipzig 1872. Beusch.

Schmidt-Zabièrow, der Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie, seine Entstehung und Entwicklung, seine Ziele und Erfolge. Wien 1872. Rosner.

Wirth, Max. Die sociale Frage. 156. Heft der Virchow' und Holtzendorff'schen Sammlung gemeinverständlicher Vorträge. Berlin 1872. Luderitz.

Contzen, H., Dr. Die sociale Frage, ihre Geschichte, Litteratur und ihre Bedeutung in der Gegenwart. 2. bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig 1872. Luckhardt.

Böhmert, V. Der Socialismus und die Arbeiterfrage. Zürich 1872. Schabelitz.

Oppenheim, H. B. Der Katheder-Socialismus. Berlin 1872. R. Oppenheim.

Jäger, Ernst. Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterversicherung. Stuttgart 1872. A. Körner.

IV. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Henkel, Herm., Dr. Studien zur Geschichte der griechischen Lehre vom Staate. Leipzig 1872. Teubner.

Babucke, H., Dr. Die Entwicklung der römischen Heeresorganisation. Aurich 1872. Fischer.

Inama-Sternegg, K. Th., Dr. Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland. Innsbruck 1872. Wagner.

Geilfus, G. Zur Entstehungsgeschichte des Eidgenössischen Bundes. 3 Vorträge. Winterthur 1872. Bleuler.

Brandes, F. Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg. 1. Band. Gotha 1872. F. A. Perthes.

Droysen, J. G. Geschichte der preußischen Politik. III. Theil. Der Staat des großen Kurfürsten. 3. Band. Leipzig 1872. Veit und Comp.

V. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Glatter, G., Dr. Oesterreich in Ziffern. Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte, so wie zur Kenntniß der Bevölkerung und wirthschaftlichen Verhältnisse der im Reichsrathe vertretenen Länder. I. Lieferung. Wien 1872. Beck.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 14. August 1872, Z. 12.213 betreffend die Beanzeigung von der Verhaftung oder Untersuchungseinbeziehung von Schülern öffentlicher Volks- oder Mittelschulen an den Vorsteher der Schule.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Schüler eines Gymnasiums wegen des Verdachtes des Diebstahls von der Sicherheitsbehörde durch einen Tag in Haft gehalten und gegen denselben von dem Gerichte die Untersuchung eingeleitet wurde, ohne daß hievon die betreffende Gymnasialdirection verständigt worden wäre, und daß hiebei die Eltern des Schülers, die Unkenntniß des Vorstandes der Schule benützend, dessen Abwesenheit von der Schule, unter Verschweigung des wahren Grundes, durch Krankheit entschuldigten.

Zur Hintanhaltung ähnlicher, der Schuldisciplinargewalt unverkennbar abträglicher Vorkommnisse, finde ich mich daher im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt, die Verordnung des Justizministeriums

vom 27. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 39 in analoger Weise auf die Sicherheitsbehörden auszudehnen und sonach Euere . . . . . zu ersuchen, dieselben anweisen zu wollen, von jeder Verhaftung eines Schülers einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule sowie von jeder gegen denselben eingeleiteten Untersuchung und dem eventuell gefällten Enderkenntnisse, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses — (ohne daß deßhalb der Vollzug des wider einen solchen Schüler etwa ergangenen Strafurtheils aufgeschoben werden darf) den Vorsteher der betreffenden Schule sofort in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 5. Juni 1872, Z. 8203, betreffend die Behandlung der mit Bären und anderen wilden Thieren herumziehenden subsistenzlosen Ausländer.

In Anbetracht, daß durch das Herumziehen erwerbs- und subsistenzloser Ausländer mit Bären und anderen wilden Thieren die Sicherheit der Personen, des Eigenthums und des öffentlichen Verkehrs ernstlich gefährdet wird, hat das k. k. Ministerium des Innern sich veranlaßt gefunden, die Intervention des k. und k. Ministeriums des Aeußern zu dem Ende in Anspruch zu nehmen, im diplomatischen Wege dahin zu wirken, daß von der türkischen Regierung künftighin an Individuen, die sich lediglich mit Bärentreiben befassen, keine Reisepässe für die österreichisch-ungarische Monarchie erfolgt werden. In Entsprechung dieses Ansinnens hat auch die kaiserlich türkische Regierung ihre Organe beauftragt, künftighin Bärentreibern keine Pässe und Visa nach den österreichischen Staaten zu ertheilen.

Da demungeachtet in letzterer Zeit wiederholt Klagen über das Herumziehen mit wilden Thieren anhergelangt sind, so beehre ich mich Eure . . . . zu ersuchen den betreffenden Organen in Erinnerung zu bringen, daß nach den bestehenden Vorschriften derlei erwerbs- und subsistenzlose fremde Vaganten mit Bären u. dgl. wilden Thieren gleich an der Grenze zurückzuweisen, oder bei dem Betreten im Lande sogleich über die Grenze zu schaffen sind.

Erlaß des Ministers des Innern vom 12. August 1872, Z. 12.216, betreffend die Bewilligung zum Gebrauche der Trommeln und Signalhörner bei feierlichen Anlässen an Veteranenvereine von tadelloser Haltung.

Euer . . . . . werden im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Juli 1872 ermächtigt, künftighin Veteranenvereinen von tadelloser Haltung die Bewilligung zum Gebrauche der Trommel und der Signalhörner bei feierlichen Anlässen im Einvernehmen mit dem Generalcommando, beziehungsweise Militär-Stationscommando unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Signale von denen des k. und k. Militärs merklich verschieden seien und daß mit denselben kein, eine im Orte allenfalls befindliche Garnison störender Mißbrauch getrieben werde.

Selbstverständlich wird sich bei jeder Ertheilung einer dergleichen Bewilligung auf die bezeichnete Allerhöchste Ermächtigung zu berufen sein.

Personalien.

Seine Majestät haben den Legationsrath erster Kategorie Victor Grafen Dubsky als Allerhöchstihren Gesandten beim persischen Hofe beglaubigt.

Seine Majestät haben den Ministerialconcipisten im gemeinsamen Finanzministerium Alois Tranger zum Ministerialsecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten städtischen Polizei- und Bequartierungscommissär in Pisek Joseph Kazar das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe bei der galizischen Statthalterei Adolf Eckhardt den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem zum Chef-Redacteur der „Wiener Zeitung", ernannten Schriftsteller Friedrich Uhl taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Kanzlisten Eduard Esterl zum Amtsofficialen der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung in Raibl ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle bei der Laibacher Finanzdirection mit 600 fl. eventuell 500 fl., eventuell eine adjutirte Rechnungspraktikantenstelle oder eine unentgeltliche, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 215.)

Conceptsadjunctenstelle, provisorische, bei der Direction der administrativen Statistik mit 600 fl. und 150 fl. Quartiergeld, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 216.)

Zwei Diurnistenstellen mit 1 fl. 30 kr. täglich bei der Direction der administrativen Statistik (Amtsbl. Nr. 216.)

Assistentenstelle am technischen Institute in Brünn mit 600 fl. Jahresgehalt, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 216.)

Mehrere Ingenieurstellen zweiter Classe mit je 1000 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, dann mehrere Ingenieur-Assistentenstellen mit je 800 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, in der Baubranche der k. k. croatisch-slavonischen Militärgrenze, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 217.)

Armenarztesstelle im 3. Wiener Gemeindebezirke mit 300 fl. Jahresremuneration, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 218.)

40 Postaccessistenstellen zweiter Classe bei der nieder-österr. Postdirection mit je 500 fl. Gehalt und je 120 fl. Quartiergeld, bis 26. October. (Amtsbl. Nr. 218.)

Officialsstelle mit 600 fl., eventuell 700 fl. und 800 fl., bis 30. September. (Amtsbl. Nr. 219.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.